

1. Änderungssatzung vom2022 zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 29.06.2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), der §§ 17, 17a und 18 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 42]) sowie der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61]) in ihrer Sitzung am 2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 29.06.2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 29.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Elternbeiträge“ wird durch das Wort „Gebühren“ ersetzt“.

bb) Die Wörter „Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ (Hort)“ werden durch die Wörter „Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Luckenwalde“ ersetzt.

cc) Nach dem ersten Anstrich wird ein zweiter Anstrich mit den Wörtern „- Gastkinder, befristet bis zu 5 Tagen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „im Hort „Regenbogen““ gestrichen und durch die Wörter „in den Einrichtungen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Voraussetzung für Gastkinder ist der Abschluss eines Gastkindvertrages mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Elternbeitragspflichtiger“ durch das Wort „Gebührenpflichtiger“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Beitragspflichtiger“ durch das Wort „Gebührenpflichtiger“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird das Wort „Beitragspflicht“ durch das Wort „Gebührenpflicht“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Kindertageseinrichtungen“ wird gestrichen und durch die Wörter „den Einrichtungen“ ersetzt.

bb) Das Wort „Beitrag“ wird durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Höhe der Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Elternbeitrags“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt und das Wort „Elternbeitragstabelle“ wird durch das Wort „Gebührentabelle“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Beitragspflichtiger“ durch das Wort „Gebührenpflichtiger“ ersetzt und die Wörter „der Höchstbeitrag“ wird durch die Wörter „die Höchstgebühr“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Die“ ersetzt, das Wort „Elternbeitragstabelle“ durch das Wort „Gebührentabelle“ ersetzt und das Wort „Elternbeitrag“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Elternbeitrag“ durch die Wörter „die Gebühr“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Ein Elternbeitrag“ durch die Wörter „Eine Gebühr“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der volle Elternbeitrag“ durch die Wörter „die volle Gebühr“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der hälftige Elternbeitrag“ durch die Wörter „die hälftige Gebühr“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze vorangestellt: „Zusätzlich wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis für das Mittagessen gemäß Versorgungsauftrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KitaG einkommensunabhängig von den Personensorgeberechtigten erhoben. Im Altersbereich bis zum Schuleintritt ist der Pauschalbetrag von allen Personenberechtigten zu zahlen, im Altersbereich ab Schuleintritt nur für betreute Kinder aus den ersten und zweiten Klassen.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

dd) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Satz wird jährlich an die Preisentwicklung des Cateringunternehmens angepasst und beträgt ab dem 01.08.2022 43,20 Euro.“

f) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: „Für die Betreuung von Gastkindern zahlen die Personensorgeberechtigten täglich einkommenssteuerunabhängig eine Gebühr von 6,00 Euro für den Altersbereich bis 3 Jahre, 4,00 Euro für den Altersbereich 3 Jahre bis Schuleintritt und im Bereich Hort 2,80 Euro. Für die Versorgung mit Mittagessen 2,16 Euro“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Elternbeitrag“ durch die Wörter „die Gebühr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Elternbeitrag“ durch die Wörter „die Gebühr“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und in Satz 4 werden die Wörter „keinen Elternbeitrag“ durch die Wörter „keine Gebühren“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „einem Elternbeitrag“ durch die Wörter „einer Gebühr“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Elternbeitrages“ durch die Wörter „der Gebühren“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „beitragspflichtige“ durch das Wort „gebührenpflichtige“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird das Wort „Beitragspflichtigen“ durch das Wort „Gebührenpflichtige“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Beitragsstufe“ durch das Wort „Gebührenstufe“ und das Wort „Elternbeitrag“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

8. In § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Der Elternbeitrag“ wird durch die Wörter „Die Gebühr“ ersetzt.

b) Das Wort „Beitragsbescheid“ wird durch das Wort „Gebührenbescheid“ ersetzt.

c) Das Wort „Beitragspflichtigen“ wird durch das Wort „Gebührenpflichtigen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Luckenwalde, 2022

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin